



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt		
Ggf. Standort	Darmstadt		
Studiengang	Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	3
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6

<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren.....	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	33
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	33
4 Datenblatt	33
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5 Glossar.....	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck und der Diakonie Hessen. Sie wurde 1971 gegründet. Als SAGE-Hochschule (SAGE steht für die Fächerkombination Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung) zielen Studium, Forschung und Weiterbildung vorrangig auf soziale, pädagogische, diakonische und gesundheitsfördernde Arbeits- und Wissenschaftsfelder ab. Seit 1975 bestehen neben den grundständigen Studiengängen Fort und Weiterbildungsangebote mit verschiedenartigen Zertifikatsabschlüssen. 1996 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit und der EHD einschließt, ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. An der EHD sind aktuell ca. 1.400 Studierende eingeschrieben. Es lehren und forschen 34 Professor:innen, fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Sie werden von 36 Verwaltungskräften unterstützt. Jedes Semester sind ca. 100 Lehrbeauftragte in den Studiengängen tätig. Das Studienangebot der EHD ist in zwei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen zwölf Studiengänge und ein Zertifikatsstudium angeboten werden.

Der von der EHD am Fachbereich Inklusive Bildung und Gesundheit angesiedelte Studiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist ein berufsbegleitend angebotener weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der zur Konzeptakkreditierung eingereichte Studiengang (die letzte Einschreibung in das Vorgängermodell, das eingestellt wird, erfolgte im Wintersemester 2022/2023) umfasst 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er umfasst 810 Stunden Präsenzstudium, davon 432 Stunden im Rahmen der integrierten Weiterbildung zum systemischen Berater/zur systemischen Beraterin, sowie 2.190 Stunden Selbststudium (insgesamt 135 Präsenztage à sechs Stunden Präsenz, exkl. Pausen). Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem

Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung erstens ein Hochschulabschluss als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in. Zugelassen wird auch wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als Pädagog:in, Soziolog:in, Religionspädagog:in, Theolog:in, Psycholog:in, Heilpädagog:in, Pflegewissenschaftler:in, Manager:in für Gesundheitsförderung (oder eines anderen vergleichbaren Studiengangs) verfügt. Zweitens ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit erforderlich. Drittens ist eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld verbunden mit der Zusage, weiterhin berufstätig zu sein, notwendig. Bei Studierenden, die keinen Hochschulabschluss als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in besitzen, wird vom Zulassungsausschuss aufgrund der Inhalte des Erststudiums überprüft, ob sie an zusätzlichen Veranstaltungen zur Wissenschaft Sozialer Arbeit teilzunehmen haben. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 20 Studienplätze zur Verfügung. Zugelassen wird jeweils zum Wintersemester. Es werden Studiengebühren erhoben. Die Studiengebühren betragen derzeit 15.900,- € Hinzu kommt ein AStA-Beitrag inkl. Semesterticket.

Ziel des Masterstudiengangs „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, Klient:innen bei der selbstbestimmten Bewältigung von Herausforderungen und Problemen in ihrer Lebenswelt zu unterstützen. Um diese Unterstützung zu ermöglichen, bedarf es zum einen methodischer Kenntnisse, wissenschaftlicher Fundierung und Analyse sowie einer ethischen Grundlegung. Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen und soziale Gerechtigkeit als zentrales Leitbild zugrunde liegen. Zum anderen werden die Studierenden kontinuierlich bei der Aneignung und Entwicklung einer eigenen systemischen Beratungskompetenz begleitet. Wesentliche Bestandteile sind dabei Aspekte einer wertschätzenden, ressourcen- und lösungsorientierten Haltung. Der Studiengang ist einer Kultur des Sozialen verpflichtet und baut auf einem ganzheitlichen, ethisch begründeten christlichen Menschenbild auf. Eine Besonderheit des Studiengangs ist die integrierte Weiterbildung zum systemischen Berater / zur systemischen Beraterin, so dass die Studierenden den Studiengang mit einer Doppelqualifikation abschließen (Master Urkunde in Psychosozialer Beratung und Zertifikat als systemische:r Berater:in, wobei das Beratungszertifikat zur Anerkennung bei der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. eingereicht werden kann). Die Berufserfahrungen der Studierenden dienen der Reflexion der erworbenen Kompetenzen aus professioneller Perspektive. Helfende Tätigkeit setzt eine angemessene Selbstreflexion wie auch eine Orientierung an den eigenen Werten voraus. Die Studierenden werden in diesem Sinn dazu angeleitet, Wissen und Fähigkeiten aus dem Studium auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Dies ermöglicht eine professionelle Selbstfürsorge und Persönlichkeitsentwicklung, stärkt individuelle Ressourcen und die Reflexionskompetenz im Sinne eines „reflective practitioner“ zu fach- und disziplinübergreifenden Themen. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Studiengang der im Leitbild der Hochschule entwickelten SAGE-Orientierung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“, der aufgrund der vorgenommenen Umbauten am Vorgängermodell sowie der „Umsiedlung“ in den neu gegründeten „Campus 3L“ (einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der EH Darmstadt) für weiterbildende Studiengänge von der Hochschule zur Konzeptakkreditierung einge-

reicht wurde, vertieft die im grundständigen Studienfach und während der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beratungsbereich. Das anwendungsorientiert profilierte, berufsbegleitend angebotene Teilzeitstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. In den Studiengang integriert ist als Besonderheit eine von externen Lehrenden durchgeführte Weiterbildung zum systemischen Berater bzw. zur systemischen Beraterin im Umfang von 43 CP. Neben dem Masterabschluss erwerben die Studierenden ein Zertifikat als systemischer Berater bzw. systemische Beraterin. Dieses Zertifikat können sie sich bei der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. anerkennen lassen. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Verbindung von Hochschulstudium mit einer anteiligen einschlägigen beruflichen Praxis. Die Lernziele und Inhalte des Studiengangs bereiten aus Sicht der Gutachter:innen gut auf eine beraterische berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit oder verwandter Berufsfelder vor. Sie sind auch der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs neben den Zielen der Erwerbsbefähigung auch der Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Gutachter:innen konstatieren zudem eine gute Atmosphäre und Kommunikationskultur an der Hochschule. Von den befragten Studierenden wurden die gute Beratung und Betreuung sowie der wertschätzende Umgang bestätigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD), Fachbereich Inklusive Bildung und Gesundheit angebotene Studiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Er wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegt. Es werden insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden mindestens zwischen 16 CP und maximal 23 CP erworben. Im sechsten Semester sind neun Präsenztage (vor Ort) vorgesehen. Die restliche Zeit ist für die Ausfertigung der Master Thesis vorgesehen. „Die Erfahrungswerte vor der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass der Abschluss des Masters innerhalb von sechs Semestern möglich ist“, so die Hochschule. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.000 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium, davon sind 432 Stunden für die integrierte Weiterbildung zum systemischen Berater/zur systemischen Beraterin vorgesehen. Hinzu kommen 2.190 Stunden Selbststudium. Die Regelstudienzeit liegt bei sechs Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ wurde mit einem anwendungsorientierten Profil konzipiert und mit der Besonderheit einer integrierten Beratungsweiterbildung (Module 5, 6, 7). Aspekte der Forschung ziehen sich durch alle Semester, dafür relevant sind v.a. die Module 1, 2 und 4 inklusive einer empirisch basierten Masterthesis im Modul 9. Der Studiengang beinhaltet die Besonderheit, dass mit dem Abschluss des Studiums nicht nur der Mastergrad erworben wird, sondern zugleich die Voraussetzungen erfüllt sind, um bei der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) den Titel „Systemische Beraterin (DGST) / Systemischer Berater (DGST)“ zu beantragen. Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist zugleich akkreditiertes Mitgliedsinstitut der DGST und daher ausbildungsberechtigt.

Das im fünften und sechsten Semester verortete Mastermodul umfasst 23 CP. Für die Masterthesis werden laut Modulhandbuch 21CP (525 Stunden) vergeben, auf das Kolloquium entfallen zwei CP (50 Stunden). Der Umfang der auf Deutsch oder Englisch zu verfassenden Masterthesis wurde auf 60 – 90 Seiten festgelegt (ohne Anhang, Literatur- und Inhaltverzeichnis). Mit der Masterarbeit sollen die angehenden Absolvent:innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Problemstellung aus dem Bereich der Psychosozialen Beratung mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden empirisch und auf angemessene Weise zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 28 bis 30 der Verfassung der EHD i.d.F. vom 16.10.2014 in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der EHD in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Masterstudium wird gemäß § 4 der Prüfungsordnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses zugelassen, wer: (a) einen Hochschulabschluss als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in besitzt, oder b. wer über einen Abschluss als Pädagog:in, Soziolog:in, Religionspädagog:in, Theolog:in, Psycholog:in, Heilpädagog:in, Pflegewissenschaftler:in, Manager:in für Gesundheitsförderung (oder eines anderen vergleichbaren Studiengangs) verfügt. Zweitens ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen. Drittens ist eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld verbunden mit der Zusage, weiterhin berufstätig zu sein, notwendig. Bei Studierenden, die keinen Hochschulabschluss als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in besitzen, wird vom Zulassungsausschuss aufgrund der Inhalte des Erststudiums überprüft, ob sie an zusätzlichen Veranstaltungen zur Wissenschaft Sozialer Arbeit teilzunehmen haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung verleiht die EHD gemäß § 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Masterstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Alle Module – mit Ausnahme von Modul 2 (Beratungsmodelle und Handlungssituationen) und Modul 8 (Wahlfach) im Umfang von einem Semester – werden über zwei Semester angeboten (Theoretische Grundlagen: Modul 1, 2, 3 und 8 mit insgesamt 42 CP; Forschung: Modul 4 und 9 mit insgesamt: 35 CP; Beratungsqualifikation: Modul 5, 6 und 7 mit insgesamt 43 CP). Die genaue Beschreibung der

Module im Hinblick auf Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer sind im Modulhandbuch dargestellt.

Darstellung der Module

Kürzel	Bezeichnung	Präsenz-Tage	ECTS	Semester
	Modul 1 Einführung in den Studiengang und (meta-)theoretische Grundlagen der Beratung	17	13	
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 1. Semester	1		1
M1-1	Einführung in den Studiengang	1		1
M1-2	Orientierungs-Seminar	2		1
M1-3	Beratung und andere Formen helfender Interaktion	2		1
M1-4	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	3		1
M1-5	Systemtheorien	4		2
M1-6	Einführung in (empirische) Beratungsforschung	4		1
	Modul 2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen	9	8	
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 2. Semester	1		2
M2-1	Beratungsinteraktion	3		2
M2-2	Psychosoziale Diagnostik	3		2
M2-3	Counselling in English	2		2
	Modul 3 Kontextualität(en) von Beratung	16	15	
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 3. Semester	1		3
M3-1	(Sozial-)Psychologische Grundlagen	3		2
M3-2	Soziologische Grundlagen	3		2
M3-3	Ethische Grundlagen	3		3
M3-4	Rechtliche Grundlagen	3		3
M3-5	Sozialpolitische Grundlagen	3		3
	Modul 4 Forschung	13	12	
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 4. Semester	1		4
M4-1	Anwendung quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung I	6		3
M4-2	Anwendung quantitative und qualitative (Auswertungs-)Methoden der Sozialforschung II	6		4
	Modul 5 Systemische Beratung I	19	13	
M5-1	Grundlagen systemischen Denkens und Handelns und Einführung in Methoden	5		1
M5-2	Prozessgestaltung und Erweiterung des Methodenrepertoires	5		1
M5-3	Familienrekonstruktion	6		2
M5-4	Supervision	3		1+2

	Modul 6 Systemische Beratung II	24	16	
M6-1	Systemische Arbeit mit Mehrpersonen-Settings	4		3
M6-2	Systemische Beratung zwischen Kontrolle und Hilfe	4		3
M6-3	Systemisches Arbeiten in Krisen und krisenhaften Situationen	3		4
M6-4	Trans-/interkulturelle systemische Beratung	3		4
M6-5	Supervision	5		3+4
M6-6	Intervision	5		3+4
	Modul 7 Systemische Beratung III	20	14	
M7-1	Systemische Beratung bei spezifischen Lebenslagen (Teil 1) und eigene Entwicklungsperspektiven	5		5
M7-2	Systemische Beratung bei spezifischen Lebenslagen (Teil 2) und Prozessbeendigung/Abschied Gruppe	5		6
M7-3	Supervision	5		5+6
M7-4	Intervision	5		5+6
	Modul 8 Wahlfach	9	6	
M8-1	Systemisches Arbeiten in der Unterstützung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	3		2-6
M8-2	Psychoonkologische Beratung in unterschiedlichen Handlungsfeldern	3		2-6
M8-3	Medial vermittelte Beratung	3		2-6
M8-4	Mentalisierungsbasierte Beratung	3		2-6
M8-5	Nachhaltigkeit und Qualität in der Beratung	3		2-6
	Modul 9 Mastermodul	8	23	
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 5. Semester	1		5
	Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation für das 6. Semester	1		6
M9-1	Masterkolloquium 1	3		5
M9-2	Masterkolloquium 2	3		6
M9-3	Master-Thesis	0		
	Summen:	135*	120	

* In den 135 Präsenztage sind 2 Tage für das Orientierungsseminar (M1-2) enthalten. Dieses ist nur von Studierenden ohne Abschluss in Sozialer Arbeit zu besuchen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 auf der Grundlage des § 15 Abs. 11 und 12 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der sechssemestrige weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist auf 120 CP ausgelegt. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Einem CP liegen 25 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde. Pro Semester sind zwischen 16 und 23 CP zu erwerben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium, davon sind 432 Stunden für die integrierte Weiterbildung zum systemischen Berater/zur systemischen Beraterin vorgesehen. Hinzu kommen 2.190 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die modularen zeitlichen Arbeitsbelastungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) zugeordnet. Die Zuordnung ist im Modulhandbuch festgelegt. Die CP für ein Modul werden gewährt, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 21 CP festgelegt. Praxiszeiten sind aufgrund der anteiligen einschlägigen Berufstätigkeit nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Modulen und hochschulischen Leistungsnachweisen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungsnachweise sind in § 13 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Das Nähere regelt die Anerkennungssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Vorgaben der Lissabon Konvention. Im Unterschied zur Anerkennung setzt die Anrechnung die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Die Anrechnung darf 50 % der für den Studiengang erforderlichen CP nicht überschreiten. Im Übrigen gilt § 20 „Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen“ der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der zur Konzeptakkreditierung vorliegende weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ startete erstmals im Wintersemester 2024/2025. Der zu akkreditierende Studiengang ist laut Hochschul- und Studiengangsleitung die „weiterentwickelte“ Version des Vorgängerstudiengangs, der von der Hochschule im Sommersemester 2006 erstmals angeboten und danach zweimal reakkreditiert wurde. Die letztmalige Einschreibung von Studierenden in das auslaufende Vorgängermodell erfolgte im Wintersemester 2022/2023. Der „neue“ Masterstudiengang ist formal weiterhin am Fachbereich Inklusive Bildung und Gesundheit der Hochschule angesiedelt, wird aber mit Studienbeginn im Herbst 2024 am neu gegründeten „Campus 3L“ der Campus 3L gGmbH durchgeführt, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der EH Darmstadt. Als Tochtergesellschaft der EHD bündelt die Campus 3L gGmbH die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule. Alle Fort- und Weiterbildungsangebote der Hochschule werden zukünftig über die Tochtergesellschaft der Campus 3L gGmbH realisiert. Ab Herbst 2024 werden auch die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge über Campus 3L angeboten, so die Hochschule. Die Seminarräume des Campus 3L befinden sich direkt auf dem Gelände der Hochschule. Die angebotenen Weiterbildungen reichen von eintägigen Seminaren, über mehrtägige Kurse bis hin zu mehrjährigen Bachelor- und Masterstudiengängen. Die 3L stehen für das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Lehre auf dem Campus 3L wird laut Hochschulleitung von einem interdisziplinären Dozentennetzwerk aus Wissenschaft, Forschung und Praxis durchgeführt.

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: Die Gründe für eine Konzeptakkreditierung bzw. gegen eine weitere Reakkreditierung, Evaluation und Evaluationsergebnisse im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum (Vorgängerstudiengang), die Verteilung von Präsenz- und Selbststudium, Konzept, Einsatz und Einsatzmöglichkeiten des Blended Learning an der Hochschule und im Studiengang einschließlich der Möglichkeiten der hybriden Lehre im Studiengang, die Arbeitsfelder für die Absolvent:innen, die Studiengangbezeichnung und der Stellenwert der systemischen Beratung im Studienkonzept, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf, die Studierbarkeit, Curriculum und Modulhandbuch, das Lehrkonzept des Studiengangs, Lehrpersonal, Bibliothek und Bibliothekszugang.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Verbesserungs- und Überarbeitungsbedarfe betreffen die Studiengangbezeichnung „Psychosoziale Beratung“, das fehlende Blended Learning Konzept, mehrere Aspekte des Curriculums und Modulhandbuchs, die transparente Darstellung des Personaltableaus der Lehrenden, eine Regelung im Falle von Prüfungsalternativen, die Vorlage eines Studienverlaufsplans mit Stundenangaben zur Präsenzzeit sowie die Nachreichung einer Bestätigung, dass eine Einschreibung in die Vorgängervariante seit dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich und der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die derzeit noch eingeschriebenen Studierenden gesichert ist.

Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 09.08.2024 überarbeitete und neue Unterlagen und am 02.12.2024 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die Stellungnahme, die Unterlagen sowie die von der Hochschule bezogen auf die Auflagenempfehlun-

gen ergriffenen Maßnahmen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Erfüllung der Auflagenempfehlungen ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ausgangspunkt für die Entwicklung des weiterbildend konzipierten Masterstudiengangs „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist die ansteigende gesellschaftliche Notwendigkeit von umfänglich und gut ausgebildeten Fachkräften in psychosozialen Handlungsfeldern. Aufgrund von Globalisierungs- und Digitalisierungsprozessen wie auch den zunehmend sichtbarer werdenden Folgen der Klimaveränderungen, so die Hochschule, steigen die Anforderungen an Personen, die in solchen Arbeitsbereichen tätig sind. Der Studiengang zielt mit der Kombination einer akademischen Höherqualifizierung und dem Erwerb einer bundesweit anerkannten Beratungsqualifikation auf eine Doppelqualifikation der Studierenden. Neben der Vermittlung von aktuellem Fachwissen sowie fachübergreifendem Wissen stehen gleichermaßen der Erwerb von spezifischen (beratungs-)methodischen Kompetenzen im Zentrum wie auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit, um mit den genannten Herausforderungen umgehen zu können.

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die bereits in Kontexten der Sozialen Arbeit tätig sind, weiterhin ihre Tätigkeit im direkten Kontakt mit Klient:innen sehen und sich zudem für höher bewertete Aufgaben mit übergreifender Fachverantwortung oder eine berufliche Selbstständigkeit qualifizieren wollen. Die EHD sieht die Chancen für die Absolvent:innen durch die Mehrfachqualifikation (Beratungsqualifikation, wissenschaftliche Fundierung und Praxisforschung) deutlich erhöht. Das gilt speziell deshalb, weil die Nachfrage nach Beratung und evidenzbasierten sozialen Dienstleistungen steigt und europäische Regelungen zur Beratungstätigkeit bereits vorhanden sind. Schließlich steigert die Doppelqualifikation durch einen zweiten Studienabschluss generell die berufliche Flexibilität und Verwertbarkeit. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Qualifizierung der Studierenden zum einen durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen und soziale Gerechtigkeit als zentrales Leitbild zugrunde liegt. Zum anderen werden die Studierenden kontinuierlich bei der Aneignung und Entwicklung einer eigenen systemischen Beratungskompetenz begleitet. Wesentliche Bestandteile sind dabei Aspekte einer wertschätzenden, ressourcen- und lösungsorientierten Haltung, die sich im gesamten Studienangebot wiederfinden. Die Qualifikationsziele sind detailliert im Modulhandbuch erläutert. Da helfende Tätigkeiten sowohl eine angemessene Selbstreflexion als auch eine Orientierung an eigenen Werten voraussetzen, werden die Studierenden in diesem Sinn dazu angeleitet, Wissen und Fähigkeiten aus dem Studium auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Dies ermöglicht eine professionelle Selbstfürsorge und Persönlichkeitsentwicklung, stärkt individuelle Ressourcen und die Reflexionskompetenz im Sinne eines „reflective practitioner“ zu fach- und disziplinübergreifenden Themen, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Psychosoziale Beratung wird von den Studiengangverantwortlichen als eine zentrale Handlungsweise Sozialer Arbeit verstanden. Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten christlichen Menschenbildes werden im Masterstudiengang gemäß § 2 der Prüfungsordnung wissenschaftlich fundierte Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden befähigen, sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene psychosoziale Beratung als spezifische Form helfender Interaktion zur Stärkung von Problemlösungs- und Selbststeuerungsfähigkeiten von Klient:innen einzusetzen. Entsprechend richtet sich der Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die bereits in Kontexten der Sozialen Arbeit tätig sind, ihre Tätigkeit weiterhin im direkten Kontakt mit Klient:innen sehen und sich zudem für höher bewertete Aufgaben mit übergreifender Fachverantwortung oder eine berufliche Selbstständigkeit qualifizieren wollen. Die Gutachter:innen bewerten die im Studiengang gegebene Verzahnung von anteiliger Berufstätigkeit und Studium positiv. Die für weiterbildende Masterstudiengänge obligatorische Vorgabe einer mind. einjährigen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zulassungsvoraussetzung definiert.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass zum Studium Absolvent:innen unterschiedlicher Bachelorstudiengänge zugelassen werden (u.a. Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagoge:innen, Pädagoge:innen, Soziolog:innen, Religionspädagoge:innen, Theolog:innen, Pflegewissenschaftler:innen). Dies kann aus ihrer Sicht für den Studiengang einerseits bereichernd sein aber auch bedeuten, dass die Studierenden über sehr heterogene studiengangrelevante Voraussetzungen verfügen (z.B. hinsichtlich Methodenkompetenzen), die angeglichen werden müssen. Die Angleichung ist laut den befragten Studierenden, die den Studiengang sehr schätzen, mittels unterstützender Betreuung durch die Lehrenden möglich.

Vor Ort wird von den Gutachter:innen nachgefragt, warum der Studiengangtitel „Psychosoziale Beratung“ lautet, obwohl die „Systemische Beratung“ mit einem Umfang von 43 CP sehr im Zentrum des Studiengangs steht. Die Hochschule begründet die Studiengangbezeichnung damit, dass der Begriff „psychosozial“ die mit dem Studienabschluss angestrebten Tätigkeiten und Handlungsfelder im Bereich der Sozialen Arbeit besser benennt. Für die Gutachter:innen ist diese Begründung zwar nachvollziehbar, aber wenig überzeugend. Gleichwohl ist die Beibehaltung der Studiengangbezeichnung weiterhin erkennbarer Wunsch der Hochschule. Die Beibehaltung des Studiengangtitels ist für die Gutachter:innen dann akzeptabel, wenn die Hochschule die Bezeichnung im Zusammenhang mit den angestrebten beruflichen Tätigkeiten und Handlungsfeldern unter Einbeziehung der systemischen Beratung transparent verdeutlicht (z.B. in einem Einführungskapitel im Modulhandbuch). Angesichts der Fokussierung auf die „systemische Beratung“ empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule weiterhin, die Studiengangbezeichnung nochmals zu überdenken. Vorgeschlagen wird die Studiengangbezeichnung „Systemische Beratung“, da dieser Schwerpunkt im Zentrum des Studiengangs steht.

Den Mehrwert des berufsbegleitend angebotenen Masterstudiums gegenüber außerhochschulischen Weiterbildungen im Bereich der psychosozialen Beratung sieht die Hochschule und sehen die Gutachter:innen in der akademischen Höherqualifizierung in Kombination mit dem Erwerb einer bundesweit anerkannten Beratungsqualifikation. Die Qualifikationsziele sind entsprechend formuliert. Das mit dem Studium verbundene Ziel, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, ist aus Sicht der Gutachter:innen auch aufgrund der Bedarfe gegeben. Die im Studium angestrebte Weiterentwicklung der Persönlichkeitsbildung umfasst auch ihre zivilgesellschaftliche Rolle und die Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein in demokratischen Sinne mitzugestalten. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anfor-

derungen umfassen u.a. die Aspekte Beratung wissenschaftlich begründet anzuwenden, Beratungsprozesse mit sozialwissenschaftlichen Methoden zu erforschen und weiterzuentwickeln und mit Vertreter:innen anderer Berufsgruppen in der psychosozialen Versorgung kompetent zu kooperieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen hervorzuheben ist die von den Studierenden bestätigte gute Beratung zum Studienangebot und den mit dem Abschluss verbundenen Chancen im Vorfeld des Studiums.

Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang weitgehend gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden den Gutachter:innen fünf Abschlussarbeiten aus dem Vorgängerstudiengang zur Einsicht vorgelegt. Die vorgelegten Abschlussarbeiten entsprechen aus Sicht der Gutachter:innen sowohl vom Umfang als auch im Hinblick auf die Komplexität der Themen dem Anspruch an eine Masterarbeit.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung hat die Studiengangsleitung gemeinsam mit der Hochschulleitung entschieden, die Studiengangbezeichnung entsprechend der gutachterlichen Empfehlung in „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ zu ändern. Die neue Studiengangbezeichnung wurde in den Selbstbericht und in die studiengangrelevanten Dokumente übernommen. Aus Sicht der Gutachter:innen entspricht die neue Studiengangbezeichnung nun dem Studienprogramm. Sie bewerten die Auflagenempfehlung als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitend angebotene weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ umfasst ein inhaltliches Handlungsfeld, das von grundlagentheoretischen Fragen der Sozialarbeits- und Beratungswissenschaft einerseits bis zur berufsbezogenen Anwendungsorientierung in einer Beratungsmethode mit ihren theoretischen Grundlagen andererseits reicht.

In den beiden ersten Modulen (M1: „Metatheoretische Grundlagen der Beratung“; M2: „Beratungsmodelle und Handlungssituationen“) wird vermittelt, wie die Nutzung unterschiedlicher Theorien und diagnostischer Modelle unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsperspektiven und damit unterschiedliche Konsequenzen des psychosozialen Handelns schafft. Die Studierenden können erkennen, wie der Blick aus unterschiedlichen Theorieperspektiven jeweils andere Aussagen zulässt, wobei die verschiedenen Erkenntniswege und Wissenschaftsideale (empirisch-analytisch, dialektisch-kritisch, hermeneutisch-rekonstruktiv, systemisch-konstruktivistisch) nicht als Gegensätze zueinander verstanden werden, sondern als Methodologien, die sich in jeweils anderer Weise als gegenstandsadäquat bewähren können, so die Hochschule. Die Beratungsinteraktion, die im Studiengang sowohl analytisch als auch praktisch-übend Gegen-

stand ist, ist eine paradigmatische Situation zum Umgang mit Komplexität und mehrdimensionalem Wissensbezug ebenso wie für die Notwendigkeit, auf Grund begrenzter Informationen zu Entscheidungen zu kommen. Dies wird in Modul M3 „Kontextualität(en) von Beratung“ vermittelt. Bei der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik sind insbesondere auch die Forschungsmodule des Studiengangs zu nennen (Modul 1-6 und Modul 4), da hier, neben den klassischen Fragen der Forschungslogik und Forschungsmethodik, die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine realisierbare und den Standards empirischer Forschung entsprechende Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Das Wahlfach (Modul 8) umfasst zum einen weitere Vertiefungen systemischen Arbeitens mit Blick auf spezifische Zielgruppen sowie Beratungsmedialitäten. Zum anderen werden für handlungs- und reflexionsbezogene Beratungsfähigkeiten unerlässliche Kenntnisse aus anderen disziplinären Perspektiven ergänzt (Modul 8-4 „Mentalisierungsbasiertes Arbeiten“) und zukunftsrelevante gesellschaftliche Fragen im Kontext von Beratung thematisiert (Modul 8-5 „Nachhaltigkeit und Qualität in der Beratung“). Bei der Master-Thesis handelt es sich um eine in der Regel empirische Arbeit, vorzugsweise mit expliziten Bezügen zu psychosozialer Beratung(-spraxis). Psychosoziale Beratung wird im Studiengang von ihren metatheoretischen Voraussetzungen, die in Erkenntnistheorien, der Axiologie, der Ethik und im Menschenbild zu finden sind, bis hin zu methodischem Regelwissen gelehrt (Module 5, 6, 7: „Systemische Beratung I-III“). Supervision nimmt dabei einen hohen Stellenwert im Curriculum ein. Ohne solche Orte gesteigerter (Selbst-)Reflexion lässt sich eine Persönlichkeitsentwicklung nur schwer denken. Sowohl in den stärker an die Erfahrungen eigener Berufspraxis der Studierenden anknüpfenden und Selbsterfahrung einbeziehenden Seminaren der Module 5 bis 7 als auch in der Intervision und Supervision bietet sich eine für berufsbegleitende Studiengänge charakteristische zusätzliche Form der Kompetenzüberprüfung, neben den auf Wissen und Verständnis orientierten Modulprüfungen: In Rollenspielen, Fallsimulationen, der Übung von Sprachfiguren und Interventionen, der Beobachtung der Beratungskompetenz in Realsituationen und im Videomaterial durch die Supervisor:innen, kann die Performanz und damit die Kompetenzentwicklung der Studierenden überprüft und kommunikativ validiert werden.

Zwei theoretische Aspekte sind in diesem Curriculum zentral: Der Mensch wird als biopsychosoziales Wesen aufgefasst und – entsprechend der Theorietradition Sozialer Arbeit – als „Person-in-Environment-Konfiguration“ theoretisch lokalisiert. Diese Annahmen erlauben einen mehrdimensionalen analytischen Zugang zum Menschen, seiner Lebenspraxis und zu den ihn umgebenden soziokulturellen Kontexten unter Nutzung der Wissensbestände zahlreicher Bezugswissenschaften. Zudem wird damit deutlich, dass sich die „Ganzheitlichkeit“ der Sozialen Arbeit keinem diffusen Verständnis von Person und Umwelt verdankt, sondern eine gegenstandsbezogene Aussage darstellt, die mit den üblichen wissenschaftlichen Methoden verstanden und analysiert werden kann.

Die Prüfungsformen im Studiengang umfassen verschiedene Formate. Kriterium für die Auswahl der Prüfungsform bildet der sinnhafte Bezug zu den jeweils inhaltlichen Anforderungen der Module. Beispielsweise wird die Klausur gewählt, wenn es um wissensbezogene Grundlagen geht (Modul 3), Referate auf schriftlicher Grundlage bzw. Hausarbeiten dienen dazu, verschiedene Wissenschaftstheorien sowie Beratungstheorien und -modelle für Analyse und Reflexion zugänglich zu machen. Für die Module 5, 6 und 7 sind darüber hinaus differenzierte Studienleistungen ausgewiesen, die Voraussetzung zum Erwerb der Berater:innenqualifikation „Systemische Beraterin/ Systemischer Berater“ sind (z.B. Dokumentation der Beratungspraxis, ausführliche schriftliche Darstellung von Fallberichten, Erstellung eines familienspezifischen Genogramms, Vorbereitung von Fällen für die (Live-)Supervision).

Als Lehr- und Lernformen werden unterschiedliche Formate der Vermittlung und der Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten. Hierzu zählen Impulsreferate und seminaristische Gruppenarbeiten, Übungen, Gruppendiskussionen, Fallreflexionen, angeleitete Praxis, Blended Learning, Gruppenarbeiten mit Fallanalysen, Selbsterfahrungs- und Körperarbeit und teilnehmende Beobachtung. Dabei werden unterschiedliche Medien genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum weitgehend stimmig aufgebaut und gut auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, das Modulkonzept und die Abschlussbezeichnung abgestimmt. Allerdings sind die Studiengangbezeichnung und die primär vermittelte Beratungsmethode nicht deckungsgleich und somit erklärungsbedürftig (siehe vorheriges Kriterium: § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau). „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ wird im Studiengang in den drei Modulen fünf bis einschließlich sieben im Umfang von 43 CP als „Systemische Beratung“ gelehrt.

Die vorgesehenen Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Die Studierenden werden aus Sicht der Gutachter:innen angemessen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Das vorliegende Modulhandbuch ist aus Sicht der Gutachter:innen in mehrererlei Hinsicht zu überarbeiten: Erstens sollte dem Modulhandbuch eine Einleitung vorangestellt werden, in der der Aufbau des Studiums und das Zusammenspiel der mit dem Studium verbundenen Beratungsmethode mit den Anteilen Intervention und Supervision beschrieben werden. Auch sollte dabei verdeutlicht werden, was von den Studierenden im Selbststudium erwartet wird (z.B. Leseaufwand, Prüfungsvorbereitung etc.). Zweitens sollte die Begrifflichkeit in den Modulbeschreibungen und in den Seminarbeschreibungen vereinheitlicht (z.B. durchgängig entweder CP oder ECTS; einheitlich entweder Kontakt- oder Präsenzzeit, einheitlich entweder Selbstlernzeit oder Selbststudium; die Einheit beim Workload oder bei ECTS ist „Zeitstunde“ nicht UE) und die vorhandenen Fehler bzw. Rechenfehler bei den Zeitangaben behoben werden.

Im Modulhandbuch sollten die neun Module beschrieben sein. Die jetzige separate Darstellung jeder einzelnen Lehrveranstaltung (LV) innerhalb der Module ist aufzulösen. Die einzelnen LV können in der Modulbeschreibung nach der Rubrik „Inhalt der Module“ mit der neuen Rubrik „Lehrveranstaltungen“ mit dem Seminartitel und der SWS-Zahl aufgeführt werden. Modul 9-1 ist wortgleich mit Modul 9-2 und sollte dann als eine Lehrveranstaltung, die über zwei Semester läuft ausgewiesen werden. Des Weiteren sind die Module zusammenzufassen, da sie aktuell sehr kleinteilig sind.

Die Hochschule und die Studiengangverantwortlichen verstehen den Studiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ primär als Präsenzstudiengang. Allerdings finden nicht alle Lehrszenarien ausschließlich face-to-face statt. Die Präsenzphasen werden zum Teil von hybriden und Blended Learning Settings mit synchronen und asynchronen Lehranteilen ergänzt. Die Digitalisierung bestimmter Lehranteile, deren zeitlicher Umfang in den entsprechenden Modulen im Workload ausgewiesen werden sollte, ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Auf ihre Nachfrage, anhand welcher Kriterien bestimmte Lehranteile in digitaler Form oder in Präsenzform angeboten werden, verweist die Hochschule auf ein Blended Learning Konzept, das auf Wunsch der Gutachter:innen nachgereicht wird.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die Monita der Gutachter:innen aufgegriffen und das Modulhandbuch überarbeitet bzw. wie folgt (siehe Anlage Modulhandbuch und

Anlage Modulübersicht sowie nachfolgende Tabelle) geändert: Das Modulhandbuch wurde um die gewünschte „Einleitung“ mit Angaben ergänzt. Bezogen auf die Lehre liegt der Schwerpunkt auf der Lehre in Präsenz. Wenn es inhaltlich und didaktisch sinnvoll ist, werden Lehrveranstaltungen auch in digitalen Formaten (synchron, asynchron, hybrid) angeboten. Hierfür werden von der Hochschule entsprechende Lernplattformen, Videokonferenz-Systeme wie auch für Seminargruppen geeignete Kamera- und Soundsysteme in den Seminarräumen bereitgestellt. Die Erwartungen an das Selbststudium wurden in der Einleitung konkretisiert, die Begrifflichkeit vereinheitlicht. Die Berechnungen (z.B. der Präsenztage) wurden überprüft und korrigiert. Die Darstellung einzelner Lehrveranstaltungen wurde aus dem Modulhandbuch gestrichen. Dort, wo Module kleinteilig dargestellt waren, ist eine Zusammenfassung erfolgt. Die Tabellen wurde insgesamt neu berechnet und im Modulhandbuch und im Selbstbericht aktualisiert. Der Konzeptentwurf – Digitalisierungskonzept EHD – Stand 31.04.2024 der Nichtständigen Senatskommission Digitalisierung ist als neue Anlage dem Selbstbericht beigelegt. Ein überarbeiteter Stand des Digitalisierungskonzepts findet sich jetzt auf der Website der Hochschule („Die EHD als evangelische SAGE-Hochschule und Digitalisierung: e:SAGE). Gleichzeitig wurden Informationen hierzu in der Einleitung des Modulhandbuchs ergänzt. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule die Auflagenempfehlungen zufriedenstellend umgesetzt.

Darstellung der Module, Präsenztage und ECTS

Bezeichnung	Präsenz-Tage	ECTS
Modul 1 Einführung in den Studiengang und (meta-)theoretische Grundlagen der Beratung	17	13
Modul 2 Beratungsmodelle und Handlungssituationen	9	8
Modul 3 Kontextualität(en) von Beratung	16	15
Modul 4 Forschung	13	12
Modul 5 Systemische Beratung I	19	13
Modul 6 Systemische Beratung II	24	16
Modul 7 Systemische Beratung III	20	14
Modul 8 Wahlfach	9	6
Modul 9 Mastermodul	8	23

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufenthalte an anderen Hochschulen sind im Curriculum nicht vorgesehen. Von den Studierenden wird eine kontinuierliche einschlägige Berufspraxis während des gesamten Studiums im Umfang von maximal einer halben Stelle erwartet. Entsprechend gibt es keine Mobilitätsfenster, auch nicht für Praktika, die im Studiengang infolge der verbindlichen Berufstätigkeit ebenfalls nicht vorgesehen sind.

In Modul 2 „Beratungsmodelle und Handlungssituationen“ ist eine englischsprachige Lehrveranstaltung mit dem Titel „Counselling in English“ vorgesehen (Dauer: zwei Tage), die durch Sprachwissenschaftler:innen oder „native speaker“ angeboten wird. Die Studierenden erwerben hier laut Hochschule Kompetenzen, um eine englischsprachige Fachdiskussion über systemische Beratung zu führen und eine Beratungssituation in englischer Sprache zu bewältigen.

Leistungsnachweise, die in einem anderen Studiengang an der EH Darmstadt oder in einem anderen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Ebenso werden durch Zertifikat der DGSF oder SG (Systemische Gesellschaft e.V.) belegte, abgeschlossene systemische Beratungsqualifikationen für das Studium (die Module 5, 6 und 7) anerkannt (Umfang 43 CP). Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 20 definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen sehr gut nachvollziehbar ist, dass sich ein Auslandsaufenthalt für die Studierenden des Studiengangs aufgrund der verpflichtenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle kaum realisieren lässt. Hinzu kommt, und verständlich ist, wie die befragten Studierenden berichten, dass sie vielfach auch auf den beruflichen Verdienst für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes und für die Entrichtung der (aus ihrer Sicht hohen) Studiengebühren angewiesen sind. Nur einige Studierende haben diesbezüglich vorsorglich finanzielle Rücklagen gebildet. Der Anteil der Berufstätigkeit, so berichten die befragten Studierenden, liegt bei Ihnen und ihren Kommiliton:innen bei mind. 50 % bis max. 100 % der Normalarbeitszeit (die Studierenden schätzen, dass die meisten durchschnittlich 70 % der Normalarbeitszeit arbeiten). Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zu prüfen, ob zur Kompensation der fehlenden Mobilität beispielsweise nicht auch virtuelle Summer Schools angeboten werden können, die eine Teilnahme der Studierenden auch von zu Hause aus ermöglichen. Durch die modernen Kommunikationsmittel (z.B. Zoomkonferenzen) werden solche Möglichkeiten erheblich erleichtert. Es ist nicht mehr zwingend notwendig, zur Teilnahme an internationalen Lehrveranstaltungen, Konferenzen etc. ins Ausland zu reisen.

Die laut Hochschule in Modul 2 vorgesehene zweitägige englischsprachige Lehrveranstaltung mit dem Titel „Counselling in English“ reicht aus Sicht der Gutachter:innen (und auch befragten Studierenden) kaum aus, um die englischen Sprachkenntnisse der Studierenden entscheidend zu verbessern. Die Befürchtung nicht ausreichender Sprachkenntnisse sind nicht selten auch ein Grund für die mangelnde Auslandsmobilität der Studierenden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule deshalb, umfangreichere Möglichkeiten eines qualifizierten Fremdsprachunterrichts auf unterschiedlichen Niveaustufen anzubieten, der Interessierte auf ein Studium oder ein Praktikum im Ausland vorbereitet.

Die Anerkennung von im In- oder Ausland absolvierten Modulen bzw. der dort erworbenen Kompetenzen und CPs ist aus Sicht der Gutachter:innen an der Hochschule grundsätzlich gewährleistet. Bei Nachweis der Äquivalenz ist die Anerkennung von an in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen gemäß § 15 Abs. 11 und 12 der Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob zur Kompensation der fehlenden Mobilität virtuelle Summer Schools angeboten werden können, die eine Teilnahme der Studierenden auch von zu Hause aus ermöglichen.
- Die Hochschule sollte den Studierenden umfangreichere Möglichkeiten eines qualifizierten Fremdsprachunterrichts auf unterschiedlichen Niveaustufen anbieten, der sie auf ein Studium oder ein Praktikum im Ausland vorbereitet.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem auf sechs Semester angelegten weiterbildenden Masterteilzeitstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ stehen pro Wintersemester jeweils 20 Studienplätze zur Verfügung. Der Lehrumfang im 120 CP umfassenden Studiengang liegt bei insgesamt 135 Präsenztagen. Pro Präsenztage sind acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten zu absolvieren. Dem Masterstudiengang sind laut Hochschule zehn Professor:innen mit unterschiedlichen Lehranteilen sowie 22 Lehrbeauftragte zugeordnet. Bei Bedarf wird die Lehre von Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aus den Fachbereichen I und II sowie aus dem Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildung ergänzt.

Laut den Lehrverflechtungsmatrizes (hauptamtlich Lehrende; Lehrbeauftragte) sind im Studiengang 74 SWS an Lehre zu erbringen. Der Lehranteil, der von hauptamtlich Lehrenden (alle sind Professor:innen) erbracht wird, liegt auf Basis von drei parallelen Kohorten bei 65 SWS (ca. 88 %). Die Matrix der hauptamtlich Lehrenden enthält zudem die Lehrenden, die über ein Lehrenden-Zertifikat der DGFS verfügen und in den systemischen Modulen (M 5, M 6, M 7) eingesetzt sind. Bei den hauptamtlich Lehrenden handelt es sich um sieben Personen, die von der hier zu erbringenden Lehre von ca. 36 SWS in drei parallelen Kohorten ca. 48 % der Lehre abdecken. Neun SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht (entspricht ca. 12 % der Lehre). Die Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende enthält Informationen zum Titel und zur Qualifikation der Lehrenden, zu ihrem Lehrgebiet, zur Lehrverpflichtung insgesamt, zu den Modulen des vorliegenden Studiengangs, in denen gelehrt wird, sowie Angaben zum Lehrumfang im Studiengang in SWS. Die Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte enthält Angaben zur Qualifikation der Lehrenden sowie Angaben zu den Modulen, in denen gelehrt wird. Zudem sind die betreuenden Professor:innen benannt. Kurzangaben zur Qualifikation und Denomination der hauptamtlich Lehrenden sind dem Selbstbericht ebenso beigefügt wie die Kurzprofile der Lehrbeauftragten. Zudem liegt eine Liste der Modulverantwortlichen vor. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1: 20.

Die Hochschule ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot kostenfrei besuchen (u. a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung). Die Personalauswahl erfolgt auf Grundlage der Berufsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang stehen pro Wintersemester jeweils 20 Studienplätze zur Verfügung. Für die Rentabilität des Studiengangs benötigt und hofft die Hochschule auf Einschreibung von mind. 15 Studierenden pro Wintersemester. Der Lehrumfang in dem 120 CP umfassenden Studiengang liegt bei insgesamt 135 Präsenztagen mit je acht Stunden (a 45 Minuten). Die im Studiengang zu

erbringende Lehrlast liegt laut Hochschule bei insgesamt 74 SWS. Vor diesem Hintergrund diskutieren die Gutachter:innen die von der Hochschule beschriebene Zusammensetzung der Lehrenden und die Lehranteile der Professor:innen und der Lehrbeauftragten. Die Professor:innen sind im Bereich der hochschulischen Weiterbildung, und damit auch in dem zu akkreditierenden Studiengang, außerhalb ihres hochschulischen Lehrdeputats tätig. Nicht-professorale hauptamtlich Lehrende der Hochschule (z.B. wiss. Mitarbeiter:innen, LfBA) sind nicht in die Lehre im Studiengang eingebunden. Die diesbezüglich von der Hochschule vorgelegten Zahlen der Lehranteile sind für die Gutachter:innen nicht nachvollziehbar. Von den Gutachter:innen erwartet wird deshalb eine transparente Darlegung des Personaltableaus der Lehrenden mit den ausgewiesenen Anteilen der hochschulischen professoral verantworteten Lehre sowie der Lehre der entpflichteten Professor:innen bzw. externen Lehrbeauftragten (einschließlich Angaben zur Qualifikation), zu den auch die Lehrenden zählen, die für die 43 CP umfassende Lehre im Bereich systemische Beratung zuständig sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die externen Lehrbeauftragten das äquivalente Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses haben.

Die Gutachter:innen empfehlen einen Mindestumfang von 50 % an professoraler Lehre.

Große Anteile der professoralen Lehre erbringt die professorale Studiengangverantwortliche, die neben der Leitung des Studiengangs „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ auch für viele weitere Funktionen im Studiengang und an der Hochschule verantwortlich zeichnet. Bezüglich der kritisch gesehenen hohen Aufgabenlast der Studiengangsleitung empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, für sie Maßnahmen der Entlastung zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalrekrutierung und der (hochschuldidaktischen) Weiterqualifizierung des Lehrpersonals sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung hat die Hochschule die Lehrverflechtungsmatrix Hauptamtliche überarbeitet und den professoralen Stellenanteil auf 50% der Lehre im Studiengang erhöht und transparenter dargestellt. Die professorale Lehre setzt sich zusammen aus 40 SWS professoraler hauptamtlicher Lehre, zwei 2 SWS professoraler Lehre durch entpflichtete Professor:innen und acht SWS professorale Lehre durch externe professorale Lehrbeauftragte. In der Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte wurde unterschieden nach entpflichteten professoralen Lehrbeauftragten, externen professoralen Lehrbeauftragten, externen Lehrbeauftragten (DGSF-zertifiziert) und externen Lehrbeauftragten ohne Zertifizierung. In der Anlage Profil der hauptamtlich Lehrenden wurden die neu aufgenommenen Personen ergänzt. In der Anlage Profil der Lehrbeauftragten wurde in der Darstellung unterschieden nach entpflichteten professoralen Lehrbeauftragten, externen professoralen Lehrbeauftragten, externen Lehrbeauftragten (DGSF-zertifiziert) und externen Lehrbeauftragten ohne Zertifizierung. Die Anlage Modulverantwortliche wurde aktualisiert. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule und die Unterlagen zur Kenntnis. Sie bewerten die Auflagen als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach Absprache und zentraler Raumplanung stehen dem Studiengang grundsätzlich alle Räume der EHD zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume für einzelne Studiengänge erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 300 Sitzplätzen im Parterre sowie 100 Sitzplätzen auf der Empore zur Verfügung. Hinzu kommen acht Seminarräume im sogenannten „Verwaltungsgebäude“ (plus Töpferraum und PC-Raum) und drei Seminarräume im sogenannten „Hochhaus“.

In allen Lehrräumen der EHD findet sich ein PC mit Internetzugang, Boxen für die Audioausgabe, Monitor, Beamer (oder großes Touchdisplay) sowie eine Anschlussmöglichkeit für ein Notebook. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen sind über MS-Teams, Lizenzen für ZOOM und durch den Zugriff auf Daten über virtuelle Laufwerke gegeben. Die EHD stellt Hochschulangehörigen und deren Kooperationspartner:innen zur Unterstützung von Studium und Lehre die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Studierenden und Lehrenden stellt die EHD darüber hinaus weitere technische Geräte für Studium, Forschung und Lehre bereit. Der gesamte Campus in Darmstadt verfügt über eine W-Lan-Anbindung.

Die Bibliothek weist derzeit einen Bestand von über 48.000 Print-Medien aus den Bereichen Theologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin und Pflege auf. Daneben finden sich ca. 90 Fachzeitschriften. Die Bibliothek realisiert die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d. h. die Medien sind frei zugänglich. Die Neuanschaffungen belaufen sich auf ca. 600 Bände pro Jahr. Die Beschaffung erfolgt überwiegend auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals, dem, je Person, pauschal 500,- € pro Jahr für Neuanschaffungen zur Verfügung stehen. Die Bibliothek nimmt zudem am deutschen Fernleihverkehr teil. Darüber hinaus hat die EHD das „Aggregator-Portal ProQuest E-Book Central“ lizenziert. Über dieses Portal sind bis zu 770.000 E-Books von mehr als 650 Verlagen zugänglich, darunter mehr als 60.000 deutschsprachige Titel. Um dieses Angebot zu strukturieren, hat die Bibliothek eine thematische Vorauswahl getroffen, welche zu den Schwerpunkten des Hauses passt und die Gesamtzahl auf derzeit knapp 140.000 E-Books reduziert. Weiterhin hat die Bibliothek Zeitschriftenpakete des Springer-Nature- und des Beltz/Juventa-Verlages lizenziert. Seit 2017 umfasst der E-Book-Bestand die Pakete Sozialwissenschaften und Recht des Springer-Nature-Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/Sozialwirtschaft des Nomos-Verlages. 2019 kam das Paket Pädagogik des Nomos-Verlages hinzu. Außerdem verfügt die Bibliothek über 16 National- und 5 Allianz-Lizenzen.

Die thematisch zum Studiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ abonnierten Zeitschriften sind z. B.: Kölner Reihe – Materialien zu Supervision und Beratung, Positionen: Beiträge zur Beratung in der Arbeitswelt, Resonanzen: E-Journal für biopsychosoziale Dialoge in Psychotherapie, Supervision und Beratung, Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung, Beratung aktuell: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung. Die meisten Zeitschriften sind mittlerweile im Open Access online zugänglich, so die EH Darmstadt.

Der Studiengang wird durch ein Sekretariat (0,5 VZÄ) und eine Koordinationsstelle (0,25 VZÄ) unterstützt. Aufgaben sind u.a. die Administration von Bewerbungen, Raumbuchung, terminliche Organisation der Lehrbeauftragten, Verwaltung von Prüfungsleistungen sowie die Seminaradministration.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an der Hochschule und im Campus 3L, an dem der berufsbegleitende Masterstudiengang ab dem Herbst 2024 bzw. ab dem Wintersemester

2024/2025 angeboten wird, sind aus Sicht der Gutachter:innen auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Gespräche vor Ort angemessen. Auch das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist für die Durchführung des „neuen“ Studiengangs ausreichend. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen, hybride Lehre, synchrone und asynchrone Lehre im Blended Learning Format sind aus Sicht der Gutachter:innen mittels MS-Teams, Lizenzen für ZOOM und durch den Zugriff auf Daten über virtuelle Laufwerke ebenfalls gegeben. Die Gutachter:innen nehmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass sich die Hochschule auch in Zukunft zuvörderst als Präsenzhochschule versteht. Die Online-Lehre wird entsprechend als Ergänzung begriffen. Die befragten Studierenden wünschen sich jedoch mehr Online-Lehre, damit die Anreise an die Hochschule und/oder die Kosten für eine Unterkunft entfallen. Im zu akkreditierenden, berufsbegleitenden Studiengang sind insgesamt 135 Präsenztage à acht Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten vorgesehen (sechs Zeitstunden).

Im Hinblick auf die Hochschulbibliothek nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine zumindest zufriedenstellende Grundausstattung an Literatur, Fachzeitschriften und Datenbanken in elektronischer Form oder in Form von Printmedien verfügt, die sich an den Studienschwerpunkten der Hochschule für den kirchlichen Bereich sowie für das Sozial- und Gesundheitswesen orientiert und Lehrenden pro Jahr pauschal je 500,- € für Neuanschaffungen zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird von den Gutachter:innen als gering bewertet. Sie empfehlen der Hochschule ein Gesamtbudget für Neuanschaffung von Literatur auszuweisen. Laut den befragten Studierenden ist der studiengangrelevante Literaturbestand der Bibliothek klein und zum Teil begrenzt, so dass sie gerne auf die Bestände der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (TU Darmstadt) zurückgreifen, dort aber nicht die gleichen Zugriffsrechte z.B. aus ihren zum Teil sehr entfernten Heimatorten besitzen (beispielhaft genannt wurden Basel und Essen), die den Studierenden der TU Darmstadt zur Verfügung stehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule deshalb, im Sinne der Studierenden zu prüfen, ob mit der TU Darmstadt bzw. mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt eine Absprache getroffen werden kann, das auch den Studierenden der EH Darmstadt den vollen Zugriff auf elektronischen Literatur- und Zeitschriftenbestände ermöglicht. Darüber hinaus sollte aus Sicht der Gutachter:innen dem studiengangbezogenen Literaturaufbau in der Bibliothek der EH Darmstadt eine höhere Priorität eingeräumt werden.

Der Empfehlung der Gutachter:innen, ein hochschulisches Gesamtbudget für die Neuanschaffung von Literatur auszuweisen, wurde im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife entsprochen. Pro Jahr steht für Neubeschaffungen ein Gesamtbudget von ca. 60.000,- Euro zur Verfügung. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte im Sinne der Studierenden prüfen, ob mit der TU Darmstadt bzw. mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt eine Absprache getroffen werden kann, das auch den Studierenden der EH Darmstadt den vollen Zugriff auf medialen Literatur- und Zeitschriftenbestände ermöglicht.
- Dem studiengangbezogenen Literaturaufbau in der Bibliothek der EH Darmstadt sollte eine höhere Priorität eingeräumt werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ schließen alle neun Module mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungstermine sind gesondert ausgewiesen, dabei wird gewährleistet, dass keine Überschneidungen entstehen. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden ist in Bezug auf die Modulprüfungen in Abhängigkeit der CP-Größe des Moduls festgelegt worden. Mit Ausnahme der Module 5, 6 und 8 (Systemische Beratung I und II sowie Wahlfach) werden alle Leistungsnachweise benotet. Bei den genannten Modulen liegt der Fokus auf der Selbstentwicklung der Studierenden bzw. der Kompetenzentwicklung als systemische:r Berater:in, weshalb hier von einer Benotung des Leistungsnachweises abgesehen wird. Pro Semester sind zwei bis vier Prüfungen vorgesehen. Mit Ausnahme von Modul 2 „Beratungsmodelle und Handlungssituationen“ und Modul 8 „Wahlfach“ erstrecken sich alle Module jeweils über zwei Semester. Die Prüfungsformen sind in §§ 8-12 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung des Studiengangs findet sich in § 8 Abs. 3 ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen berücksichtigt: Klausur, Hausarbeit, Referat auf schriftlicher Grundlage, schriftliche Fallpräsentation und Kolloquium. Vor allem in den Modulen 5, 6 und 7 gibt es die Prüfungsleistung ergänzende Studienleistungen (Nachweise über Live-Beratungen unter Supervision sowie Dokumentation der Beratungspraxis und schriftliche Vorbereitung der Familienrekonstruktion). Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsformen orientieren sich an definierten fachlichen Qualifikationszielen.

Gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung können Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort fest, dass die formalen Vorgaben des Kriteriums erfüllt sind: Das heißt, alle neun Module schließen mit einer Modulprüfung ab (sechs Prüfungen werden benotet, drei schließen mit bestanden bzw. nicht bestanden ab), die möglichen Prüfungsformen sind in den §§ 8-12 der Rahmenprüfungsordnung angemessen definiert und geregelt. Zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungen finden sich auch, wie vorgeschrieben, Angaben zum Seitenumfang (z.B. bei Hausarbeiten) oder zur Dauer (z.B. bei mündlichen Prüfungen). Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 18 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Bei Wiederholungsprüfungen muss aus Sicht der Gutachter:innen, um grundsätzlich die Regelstudienzeit einhalten zu können, sichergestellt sein, dass die Wiederholungsprüfung bereits im anschließenden Semester und nicht erst im nächsten Jahreszyklus angetreten werden kann. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsdichte mit zwei bis maximal vier Prüfungen pro Semester dem Studienprogramm angemessen. In der Prüfungsordnung des Studiengangs findet sich in § 8 Abs. 3 ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang korrekt angegeben. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen berücksichtigt: u.a. Klausur, Hausarbeit, Referat auf schriftlicher Grundlage, schriftliche Fallpräsentation und

Kolloquium. Für die Modulprüfungen werden in § 8 Abs. 3 in der Regel Wahlalternativen angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen können. Die Gutachter:innen merken diesbezüglich an, dass für den Fall von Prüfungsalternativen geregelt sein muss, dass spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters die Prüfungsform festgelegt wird. Darüber hinaus ist von den Modulverantwortlichen darauf zu achten, dass den Studierenden in den Modulen 1-4 ein Prüfungsmix geboten wird, und nicht nur eine Prüfungsform: z.B. eine Hausarbeit (die keine Präsenz vor Ort erfordert). Von den Gutachter:innen positiv vermerkt wird, dass sich durch die Reduzierung der Module (von früher 13 auf jetzt neun Module) auch die Prüfungslast für die Studierenden deutlich verringert hat. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die modularen Qualifikationsziele erreicht wurden.

Für die Module fünf bis einschließlich sieben (Systemische Beratung I-III) sind, neben den Prüfungsleistungen (I: ausführliche schriftliche Beschreibung und Reflexion einer Beratungssitzung, 8-10 Seiten; II: Auseinandersetzung mit und Reflexion der bisher erlernten systemischen Theorie und Praxisanteile anhand eines schriftlich ausgeführten Beratungsprozesses, 10-15 Seiten; Abschlusskolloquium, 30 Minuten, über eine Hausarbeit, 15-20 Seiten, die einen supervidierten und in sich abgeschlossenen Beratungsprozess über mind. fünf Sitzungen behandelt), differenzierte Studienleistungen ausgewiesen, die Voraussetzung zum Erwerb der Beratungsqualifikation „Systemische:r Berater:in“ sind: z.B. Vorbereitung der Familienrekonstruktion: Erstellen des eigenen Genogramms über min. drei Ebenen, eine Fallvorstellung in der Supervision mit ausgearbeitetem Exzerpt, Dokumentation von 50 Stunden Beratungspraxis in Modul fünf.

Bezogen auf die von den Gutachter:innen getätigte Auflagenempfehlung im Falle von Prüfungsalternativen verweist die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserung auf § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung. Dort heißt es: „In geeigneten Fällen können die Prüfungsordnungen der Studiengänge bis zu zwei alternative Prüfungsformen und Kombinationen mehrerer Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen sind die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die jeweils verantwortlich Lehrenden festzulegen und bekannt zu geben.“ Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und halten die Auflage für erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der CP je Modul und Semester sowie die Prüfungsform in den Modulen hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass, von zwei Ausnahmen abgesehen, alle Module über zwei Semester angeboten werden. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In jedem Semester werden zwischen 16 und max. 23 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Modulevaluation der Studierenden erhoben. Die Information über den zeitlichen Verlauf der Lehrveranstaltungen (mit Angabe der Präsenztage an der Hochschule) erfolgt in der Regel ein bis eineinhalb Jahre im Voraus, so dass die berufsbegleitend Studierenden ihre (beruflichen) Planungen möglichst frühzeitig mit

den terminierten Lehrveranstaltungen abgleichen können. Zudem werden jeweils am Ende eines Semesters im Rahmen der Veranstaltung „Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation“ auch Ausblicke über die Inhalte des Folgesemesters sowie Hinweise zu prüfungsbezogenen Themen gegeben. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an einem festen Studientag in der Woche (in der Regel freitags) statt. In den Modulen 5, 6, 7 und 8 sind Lehrveranstaltungen in Form von drei- bis fünftägigen Blockveranstaltungen (durchschnittlich zweimal pro Semester) vorgesehen. Diese Studienorganisation ist darauf ausgerichtet, den spezifischen Bedürfnissen von berufsbegleitend Studierenden gerecht zu werden.

Alle Lehrenden im Studiengang kennen laut Hochschule die besondere Situation der berufsbegleitend Studierenden. Sie pflegen deshalb eine Haltung der „zuverlässigen Ansprechbarkeit“. Damit ist laut EHD gemeint, dass die Durchführung von Lehrveranstaltungen oberste Priorität hat, insbesondere zu den im Seminarplan vermerkten Terminen. Sollte ein Termin nicht wie geplant stattfinden können, wird entweder für eine alternative Lehrperson gesorgt oder es wird im Einvernehmen mit allen Studierenden der jeweiligen Studienkohorte ein neuer und machbarer Termin gefunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf 120 CP angelegte weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Eine Zulassungsvoraussetzung ist u.a. eine Berufstätigkeit im Umfang von 30 % bis max. 50 % der Normalarbeitszeit. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist der Studiengang aus Sicht der Gutachter:innen gut studierbar. Die befragten Studierenden berichten allerdings, dass die tatsächliche Berufstätigkeit i.d.R. bei 50 % bis 100 % der Normalarbeitszeit liegt und damit ggf. die Überschreitung der Regelstudienzeit notwendig wird. Die Gutachter:innen nehmen dies als nachvollziehbar zur Kenntnis. Sie sind sich auch dessen bewusst, dass ein Studium in der Regelstudienzeit für viele Studierende nicht im Fokus steht.

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden weitere Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium und zu der Anwesenheit in den Präsenzphasen zur Verfügung. Die gute Erreichbarkeit der Lehrenden und Mitarbeiter:innen der Hochschule wurde von den befragten Studierenden im Gespräch gelobt. Die befragten Studierenden sind überdies vom Studiengang und Studienkonzept überzeugt. Die Gutachter:innen sehen damit ihren diesbezüglich positiven Eindruck bestätigt.

Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen insgesamt als adäquat ein. Die Prüfungsbelastung wurde im Vergleich zum Vorgängerstudiengang reduziert. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Dies soll in regelmäßigen Erhebungen validiert werden. Für ein Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen, alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ ist als ein weiterbildender Masterstudiengang konzipiert, der in Form eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums mit einer in das Curriculum integrierten systemischen Beratungsweiterbildung angeboten wird. Das sechssemestrige Studium im Umfang von 120 CP ist studienorganisatorisch wie folgt strukturiert: Es gibt einen festen Studientag pro Woche in Darmstadt (in der Regel freitags) und durchschnittlich zwei 3-5-tägige Blockveranstaltungen im Semester in Darmstadt. Pro Präsenztage sind acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgesehen. Insgesamt sind im Studium 112 Präsenztage (ohne Supervision, ohne Intervision) bzw. 135 Präsenztage (mit Supervision und Intervision) zu absolvieren.

Leitende didaktische Prinzipien im Studiengang sind: 1) der kontinuierliche Praxisbezug, 2) die Verschränkung von Theorieaneignung, Übung und Selbsterfahrung bzw. Reflexion, 3) die Interdisziplinarität der Lehrenden, 4) das Angebot kontinuierlicher Lerngruppen, 5) modulübergreifende, studienbegleitende Veranstaltungen mit angeleiteten Anteilen zu Prozessbegleitung und Prozessevaluation, 6) ein handlungsorientiertes Lernen. Die Didaktik und die Lehrformen des Studiengangs orientieren sich daran, dass die Studierenden berufserfahrene Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen und Angehörige verwandter Berufe sind, die mit dem Studium zwei Ziele gleichzeitig erreichen möchten: Eine akademische Höherqualifizierung, welche die Übernahme entsprechender Tätigkeiten mit Leitungs- oder Koordinationsfunktion ermöglicht und eine direkte beraterische Qualifizierung für ihr berufliches Handeln. Die Entwicklung intellektueller und sozialer Kompetenzen soll in einem ausgewogenen, sich gegenseitig verstärkenden Verhältnis stehen. In einem berufsbegleitenden Studiengang sind laut EHD Teilnehmer:innen vertreten, die Theorieangebote kritisch auf ihre Relevanz hin befragen und gleichzeitig auch bereit sind, selbstständig und mit Eigeninitiative die Lehrangebote als Chance zu sehen, sich in neue Diskurse zu begeben und eigene Positionen zu entwickeln. Die Hochschule trägt dem durch die Gestaltung eines dialektischen Theorie-Praxisbezugs Rechnung.

Die Prinzipien des sozialen Lernens, wie sie für eine erwachsenenbildungsbezogene Didaktik grundlegend sind, finden sich vorwiegend in den auf die Beratungsmethode „Systemische Beratung“ bezogenen Modulen 5, 6 und 7: Neben der induktiven Entfaltung der Theorie am Fall, ist hier besonders die Lerngruppe als Medium der Entwicklung von sozialen und methodischen, insbesondere kommunikativen Kompetenzen zu nennen. Die Gruppe stellt den Ort der Verbundenheit mit anderen und zugleich den Ort der Abgrenzung dar, der Persönlichkeitsentwicklung und berufsbezogene Selbsterfahrung ermöglicht. Die zu lehrende Beratungsmethode kann hier auf die Ausbildungsgruppe selbst angewendet und Beratungsmethoden können erlebnisaktivierend im Gruppenprozess eingesetzt werden. Mit laut Hochschule 104 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) Supervision und 80 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) Intervision nehmen diese Formen kleingruppenbezogener Reflexion einen wichtigen Platz im Curriculum ein (die Kosten für Supervision und Intervision sind in den Studiengebühren enthalten). Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass jede:r Studierende zwei Beratungsgespräche als sog. Live-Supervision vorstellen muss; d.h. die Klient:innen werden in Gegenwart des:der Supervisors:in und weiteren Mitgliedern der Supervisionsgruppe beraten.

Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein Hochschulabschluss als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in oder ein Abschluss in einem verwandten Studiengang (siehe § 5 Zugangsvoraussetzungen). Zudem ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen. Darüber hinaus ist während des Studiums eine Berufstätigkeit im Umfang von mind. 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld erforderlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“ wird in Form eines sechs Semester umfassenden berufsbegleitenden Teilzeitstudiums angeboten. Es ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang auf Masterniveau, der eine Qualifikation in systemischer Beratung integriert. Laut Auskunft der Hochschule vor Ort wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger durch die Organisationsstruktur des Studiums mit zwei 3-5-tägigen Blockveranstaltungen im Semester und einem zusätzlichen, semesterübergreifenden festen Präsenztage in der Woche berücksichtigt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass bislang kein Studienverlaufsplan für die erste Studienkohorte zur Verfügung steht. Diesbezüglich erachteten sie es als notwendig, dass die Hochschule für die erste Studienkohorte einen konkreten Studienverlaufsplan (zumindest für das erste Studienjahr) vorlegt, in dem die Präsenzzeiten mit Angaben zum Stundenumfang (auch im Sinne der auf diese Informationen angewiesenen Studierenden) konkretisiert werden. Die Studierenden verweisen bei der entsprechenden Nachfrage der Gutachter:innen diesbezüglich auf eine zum Teil fehlende Transparenz im Vorgängerstudiengang. Die EH Darmstadt teilt dazu mit, dass mit Ende eines jeden Semesters zur Anmeldung im neuen Semester aufgerufen wird und die Termine bereits lange im Voraus feststehen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Zu den laut Hochschule 104 Unterrichtseinheiten (á 45 Minuten) Supervision und 80 Unterrichtseinheiten (á 45 Minuten) Intervention halten die Gutachter:innen Folgendes fest: Supervision in den Modulen 5-4, 6-5 und 7-3 im Modulhandbuch umfassen 24+40+40 UE mit jeweils 45 Minuten. Dies entspricht 78 Zeitstunden (104 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). Die Kontaktzeit für die Intervention ist im Modul 6-6 ebenso wie im Modul 7-4 mit 30 Stunden angesetzt. Dies entspricht insgesamt 60 Zeitstunden (80 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).

Laut Auskunft der Hochschule ist es zudem möglich, dass die Studierenden bis zu 25 % der insgesamt 135 Tage Präsenzzeit „kompensationslos“ fehlen dürfen, auch weil im Studiengang einige (wenige) Studierende eingeschrieben sind, die nicht in der Region leben. Da die Gutachter:innen davon ausgehen, dass es keine Anwesenheitspflicht gibt, empfehlen sie der Hochschule diesbezüglich alternative Angebote zu schaffen, die eine Kompensation des ausgefallenen Lehrstoffs ermöglichen.

Neben einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung nach der Erststudium ist eine Berufstätigkeit von mindestens 30 % bis max. 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld eine weitere Zulassungsvoraussetzung, verbunden mit der Zusage, auch während des Studiums berufstätig zu sein. Allerdings bewegt sich der Umfang der begleitenden Berufstätigkeit bei einem Großteil der Studierenden deutlich über den empfohlenen 30 % bis 50 % der Normalarbeitszeit, wie die vor Ort befragten Studierenden erläutern. Die Arbeitsbelastung in den ersten beiden Semestern sei gering, in den Semestern drei bis sechs jedoch hoch, so die Studierenden. Sie wünschen sich entsprechend eine bessere Verteilung der Belastung.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende etabliert sind. Die Studierenden loben die im Vorfeld des Studiums von der Hochschule umfassend durchgeführte Studienberatung und die im Studium gerne genutzten Möglichkeiten der Arbeit in Kleingruppen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei Bedarf in der Kommunikation mit den Arbeitgebern bezüglich Freistellungen, Finanzierung und/oder Arbeitszeitreduktion. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Die Studierenden berichten, dass für die Blockphasen in der Regel Urlaub genommen werden muss.

Abgesehen von den benannten Monita wird nach Ansicht der Gutachter:innen dem besonderen Profilanpruch Rechnung getragen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule für die Präsenzveranstaltungen des am 22.05.2024 vor Ort begutachteten Studiengangs „Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation“, der zum Wintersemester 2024/2025 erstmals angeboten wird, einen konkreten Studienverlaufsplan für das Wintersemester 2024/2025 vorgelegt, in dem die Präsenzzeiten mit Angaben zum Stundenumfang konkretisiert werden (Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis für das WS 2024/2025). Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Bezogen auf die Fehlzeiten von bis zu maximal 25 % der Gesamtdauer eines Seminars, für die noch eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden kann, verweist die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife auf die am 01.07.2024 studiengangbezogen erstellte „Fehlzeitenregelung ab WS 2024/2025 (Studienbeginn WS 2024/2025)“ in der Kompensationsmöglichkeiten beschrieben werden. Die Gutachter:innen schätzen die vorgeschlagene Auflage als erfüllt ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang Lehrenden sind fachlich vielfältig vernetzt und in zentralen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften tätig. Hierzu zählen z.B. die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie, die Hochschulen für Gesundheit, das Hessische Institut für Pflegeforschung, die Deutsche Gesellschaft für Care und Case-Management, die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie, die Deutsche Krebsgesellschaft sowie die Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. Die Lehrenden sind zudem über Vorträge, Fachtage sowie als Mitglieder in Herausgeberschaften von Fachzeitschriften in den nationalen und auch internationalen Fachdiskurs eingebunden. Auf Landesebene und regional sind sie im Kontext der systemischen Beratung und Therapie, der Schulgesundheitspflege, dem Hessischen Landeskuratorium für Weiterbildung und lebenslanges Lernen sowie der Psychoonkologie aktiv in Arbeitskreisen und (Forschungs-)Projekten tätig.

Die EHD ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot (u.a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung) kostenfrei besuchen. Bezüge zum Fachdiskurs und damit einhergehende Überlegungen wie auch Konkretisierungen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ergeben sich durch regelmäßige Studiengangskonferenzen und Klausurtag sowie in studiengangübergreifenden Fachbereichs- und Hochschulkonferenzen.

Änderungen des Modulhandbuchs werden durch die Studiengangsleitung, meist nach einem Klausurtag mit den Modulbeauftragten und dem Vorliegen von Evaluationsergebnissen, vorgenommen. Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre berät zur vorgabekonformen Gestaltung der Modulhandbücher. Die Studiengangsleitung gibt die Unterlagen zur Diskussion und dem Beschluss in die Fachbereichsratsitzung. Nach der internen Verabschiedung des Modul-

handbuchs reicht der:die Dekan:in des Fachbereichs die aktualisierte Fassung des Modulhandbuchs an den Senat weiter und wird dort durch die Studiengangsleitung oder den:die Dekan:in vorgestellt. Der Senat verabschiedet das aktualisierte Modulhandbuch. Danach wird es vom Kanzler in die nächste Sitzung des Kuratoriums eingebracht. Das Kuratorium nimmt das Modulhandbuch zur Kenntnis. Der Kanzler veranlasst die Veröffentlichung der aktualisierten Fassung des Modulhandbuchs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind im neukonzipierten Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich fundierten Studienkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorgesehen. Die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs sind fachlich vielfältig vernetzt und in diversen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften tätig. Die Hochschule ist u.a. Mitgliedsinstitut und die Studiengangsleitung Mitglied in der für den Studiengang relevanten Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V., dem mit mehr als 10.000 Mitgliedern aus unterschiedlichen Berufsgruppen größten Fachverband im Feld der psychosozialen Berufsgruppen bzw. der systemischen Szene.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von der Studiengangsleitung in Kooperation mit den weiteren Modulverantwortlichen, für die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die EHD ist bestrebt, ihre Standards in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung ständig weiterzuentwickeln. Um diesen Anspruch zu erfüllen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem mit verschiedenen Instrumenten eingeführt und in der Evaluationsordnung hinterlegt. Auf Leitungsebene werden Qualitätsfragen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Hochschulleitung regelmäßig diskutiert. Über verschiedene Gremien, Kommissionen und AGs wird die Einbindung aller relevanten Personengruppen in den Qualitätsprozess sichergestellt. Die Abteilung „Qualitätsmanagement für Studium und Lehre“ begleitet den gesamten Study Life Cycle mit Evaluationen.

Gegenstand von Evaluationsverfahren gemäß § 4 der Evaluationsordnung sind insbesondere folgende Themenfelder, die auch den zu akkreditierenden Studiengang betreffen: Qualität der Studiengänge, Studien- und Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung von Studierenden, Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie der Kompetenzzuwachs der Studierenden. Diese Themenfelder werden mittels unterschiedlicher Verfahren auf folgenden Ebenen evaluiert:

1. Eingangsbefragung (§ 10 Erstsemesterbefragung),
2. Lehrveranstaltungen in einem Studiengang (§ 11 Lehrveranstaltungsevaluation),
3. Module eines Studienganges (§ 12 Modulevaluation),
4. Semester eines Studienganges (§ 13 Semesterevaluation),

5. Studiengänge (§ 14 Studiengangevaluation),
6. Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen unmittelbar mitverantwortlich sind (z.B. Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen)
7. Absolvent:innenbefragungen (§ 15),
8. Wissenschaftliche Weiterbildungen (§ 16),
9. Hochschulweite Studierendenbefragungen,
10. Kennzahlen (§ 17).

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden sowohl der jeweiligen Lehrperson als auch der Studiengangleitung zur Kenntnis gegeben und danach statistisch ausgewertet. Studierende erhalten ebenfalls einen Ergebnisbericht, jedoch ohne die Angaben der offenen Antworten. Darüber hinaus finden ergänzend regelmäßig weitere Befragungen statt, z. B. zum Studium mit Beeinträchtigungen (Barrierefreiheit), zum Studium mit Familie (Studium mit Kind:ern und Studium als pflegende:r Angehörige:r). Die Befragung zu Service- und Beratungsleistungen, wissenschaftsunterstützenden Diensten und der allgemeinen Verwaltung der EHD gehört ebenfalls zu den einmal im Jahr stattfindenden Evaluationen.

Drei im Studiengang eingesetzte Fragebögen sind dem Selbstbericht beigefügt (Eingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation). Die regelmäßig im Semester durchgeführten Studiengangkonferenzen und Modultreffen der hauptamtlich Lehrenden und die einmal im Semester stattfindende Veranstaltung „Prozessberatung in der Gruppe und Evaluation“ mit Studierenden werden zur Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts und der Inhalte genutzt. Hierfür werden sowohl die Evaluationsergebnisse der Befragungen von Studierenden als auch die Fachdiskurse der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass sich die EH Darmstadt dem Ziel verpflichtet hat, die Kultur der Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der EH Darmstadt hochschuladäquate, einem geschlossenen PDCA-Regelkreis folgende, quantitativ und qualitativ ausgerichtete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Sie sollen laut Auskunft vor Ort auch im zu akkreditierenden Studiengang regelhaft angewendet werden. Studierende sollen dabei umfassend mit einbezogen werden. Zum Einsatz kommen sollen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen.

Der zur Konzeptakkreditierung vorliegende Studiengang ist die „weiterentwickelte“ Version eines Vorgängerstudiengangs, der von der Hochschule erstmals im Sommersemester 2006 angeboten und danach zweimal reakkreditiert wurde. Eine Einschreibung in die Vorgängervariante ist laut Auskunft der Hochschule vor Ort seit dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich. Der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die derzeit noch eingeschriebenen Studierenden ist laut Hochschule gesichert. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule eine Bestätigung vorlegen, aus der ersichtlich wird, dass eine Einschreibung in die Vorgängervariante ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich und der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die derzeit noch eingeschriebenen Studierenden gesichert ist.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist es bedauerlich, dass für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Ergebnisse aus der Lehrevaluation, zum Workload sowie zum Verbleib der Absolvierenden einschließlich der daraus abgeleiteten oder noch abzuleitenden Maßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang vorgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund bitten die Gutachter:innen die Hochschule gleichwohl um eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Lehrevaluation, der Workload-Erhebungen sowie der Absolvierendenbefragung bzw. Verbleibstudie mit den daraus abgeleiteten und ggf. noch abzuleitenden Maßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang. Auch Angaben zur Zahl der Einschreibungen, der Absolvent:innen und zur Einhaltung der Regelstudienzeit sind gewünscht.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studierendenvertretung in das Monitoring und die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden waren und sind.

Ein letzter Studienstart des Vorgängerstudiengangs erfolgte zum Wintersemester 2022/2023. Seitdem wurden keine weiteren Studierenden mehr zugelassen bzw. aufgenommen. Das Präsidium stellte für die danach noch im Studiengang befindlichen Studierenden die notwendigen räumlichen, apparativen und sächlichen Ressourcen sicher, um das Studium erfolgreich beenden zu können. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Kriterium damit erfüllt. Evaluationsergebnisse für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Darmstadt hat sich in ihrem Leitbild auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Weltbildes zur optimalen Unterstützung aller Studierenden verpflichtet. Die Lehre gründet sich gemäß Leitbild Lehre (2020) auf ein christliches Bildungsverständnis und seine Parteilichkeit für ein Leben in Mündigkeit und Verantwortung. In Zeiten ökonomischen, technologischen, kulturellen und religiösen Wandels bildet diese Perspektive eine Grundlage für den Dialog mit anderen Erfahrungen und Sichtweisen in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft und befähigt zur kritischen Reflexion persönlicher und gesellschaftlicher Grundfragen. Die EHD qualifiziert und professionalisiert in dieser Tradition Studierende für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen und steht allen Interessierten ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit offen.

Die EHD verfügt gemäß § 15 der MRVO über ein Konzept der Gleichstellung (Gleichstellungsplan), das am 22.04.2024 im Senat verabschiedet wurde. Es soll kontinuierlich fortgeschrieben und spätestens nach drei Jahren aktualisiert werden. Inhaltliche Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen von Satzungen der EHD, Änderungen von Zuständigkeiten bzw. personelle Änderungen werden vorher vorgenommen. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist seit vielen Jahren gelebte Praxis an der EHD. Entsprechend gibt es eine Beauftragte für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte sowie einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Diese werden gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule durch das Präsidium bestellt und mit jeweils zwei SWS von der Lehre freigestellt. Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u. a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen.

Am 23.09.2022 hat die Hochschule das Zertifizierungsverfahren für das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung abgeschlossen. Bereits umgesetzte Maßnahmen der Familienfreundlichkeit umfassen die Einrichtung einer ständigen Senatskommission Familienfreundliche Hochschule, die Verabschiedung eines Leitbildes Familienfreundliche Hochschule sowie die Einrichtung eines Eltern-Kind-Raumes.

Zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende im Mutterschutz und/oder in der Elternzeit sowie Studierende mit zu pflegenden Angehörigen wurde mit § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit ein Nachteilsausgleich festgelegt. Ihnen wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zuständig für die Formen des Nachteilsausgleichs ist die:der Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangsleitung. Am Thema Barrierefreiheit wird aktuell gearbeitet.

Der Nachteilsausgleich ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EH Darmstadt hat sich 2008 ein Leitbild gegeben und darin die Aufgabe formuliert, für Berufe des Sozialwesens und des kirchlichen Dienstes auszubilden. Dies wird von den Gutachter:innen ebenso zur Kenntnis genommen wie die Tatsache, dass die EH Darmstadt über das Konzept eines Gleichstellungsplans verfügt, das am 22.04.24 im Senat verabschiedet wurde und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden soll. Die Hochschule verfügt des Weiteren über eine Beauftragte für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte sowie einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Ebenfalls erkennbar sind Bestrebungen und Maßnahmen der Hochschule zur Etablierung einer familienfreundlichen Hochschulkultur. 2022 wurde die Hochschule von der Diakonie Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Evangelischen Gütesiegel Familienorientierung zertifiziert. Die Hochschule unterstützt Studierende und Beschäftigte auch darin, Studium, Erwerbsarbeit und familiäre Verpflichtungen besser zu vereinbaren. Am Standort Darmstadt wurden zudem Eltern-Kind-Räume etabliert, in denen Kinder von Studierenden und Beschäftigten betreut werden können. Aus Sicht der Gutachter:innen werden damit die mit dem Begriff der Chancengerechtigkeit verbundenen Möglichkeiten an der EH Darmstadt weitgehend umgesetzt. Für die Gutachter:innen ist Teilhabe erkennbar das bestimmende Leitmotiv in Lehre und Forschung an der EH Darmstadt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule sichergestellt. Mögliche Nachteilsausgleiche für Studierenden bei Studien- und Prüfungsleistungen sind z.B. Fristverlängerungen für Hausarbeiten und Prüfungen oder die Verlängerung der Prüfungszeiträume.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Gemäß Deckblatt Selbstbericht war die Studierendenvertretung im Sinne des § 24 Abs. 2 Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Eine Vertretung der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. hat nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen.
- Die vorgelegten Abschlussarbeiten entsprechen aus Sicht der Gutachter:innen sowohl vom Umfang als auch im Hinblick auf die Komplexität der Themen dem Anspruch an eine Masterarbeit.
- Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 09.08.2024 überarbeitete und neue Unterlagen und am 02.12.2024 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von der Hochschule vorgenommenen Qualitätsverbesserungen sind unter den jeweils dafür relevanten Kriterien des Akkreditierungsberichts ausgewiesen. Sie wurden von den Gutachter:innen im März 2025 abschließend geprüft und bewertet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Sabine Schoenfeld, Evangelische Hochschule Dresden
 - Prof. Dr. Christoph Walther, Technische Hochschule Nürnberg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Mira Rämpfle, Zentrum für Pflegefamilien (Fachberatung und Coaching), Muttenz (Schweiz)
- c) Vertreter:in der Studierenden
 - Charlotte Lorenz, FernUniversität in Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2023
---------------------------------------	------------

Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident für Studium und Lehre, Vizepräsident für Forschung und Internationales, Kanzler, Vertreter des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre), Fachbereich (Dekan, Studiengangsleitung), Programmverantwortliche und Lehrende sowie vier Studierende aus dem Vorgängerstudiengang
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

